



Melanchthonstadt Bretten



Allgemeinverfügung der Stadt Bretten zum verkaufsoffenen Sonntag am 20. Oktober 2024

Die Stadt Bretten erlässt aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) i.d.F. vom 14.02.2007 (GBl. 2007, 135) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Verkaufsstellen (§ 2 LadÖG) in der Kernstadt Bretten dürfen anlässlich des „Brettener Herbst“ am Sonntag, 20. Oktober 2024, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.
2. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und der Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
3. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung:

Das Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften beantragt anlässlich des „Brettener Herbst“ am Sonntag, 20. Oktober 2024, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages.

Nach § 8 LadÖG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der „Brettener Herbst“ ist ein Markt im Sinne dieser Vorschrift.

Da bisher für das Jahr 2024 erst zwei verkaufsoffene Sonntage festgesetzt wurden, kann der beantragte Termin freigegeben werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür sind erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeisteramt Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, erhoben werden.

Bretten, 12.09.2024

Wolff
Oberbürgermeister